

## Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 6. Juli 2021

Nr. 421

### **Urnengang vom 26. September 2021: Anordnung der Ersatzwahl eines nebenamtlichen Mitglieds für das Bezirksgericht Münchwilen (Ergänzung zu RRB Nr. 388 vom 22. Juni 2021)**

Mit RRB Nr. 338 vom 22. Juni 2021 wurden die Staatskanzlei und die Wahlbüros der Politischen Gemeinden angewiesen, die vom Bund für den 26. September 2021 angeordnete Volksabstimmung durchzuführen.

Sabina Peter Köstli ist nebenamtliches Mitglied des Bezirksgerichts Münchwilen. Sie wurde am 13. Juni 2021 zur Präsidentin der Politischen Gemeinde Hüttwilen gewählt und ersuchte in der Folge mit Schreiben vom 25. Juni 2021 um Entlassung aus dem Staatsdienst per 30. September 2021. Mit RRB Nr. 431 vom 6. Juli 2021 wurde diesem Gesuch entsprochen.

Ihre Stelle als nebenamtliches Mitglied am Bezirksgericht Münchwilen ist somit neu zu besetzen. Nebenamtliche Mitglieder der Bezirksgerichte werden vom Volk gewählt (§ 20 Abs. 1 Ziff. 4 der Verfassung des Kantons Thurgau [KV; RB 101] und § 19 Abs. 3 des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege [ZSRG; RB 271.1]). Es ist daher eine Ersatzwahl für ein nebenamtliches Mitglied des Bezirksgerichts Münchwilen durchzuführen. In Ergänzung zu RRB Nr. 338 vom 22. Juni 2021 ist anzuordnen, dass die Ersatzwahl gleichzeitig mit dem eidgenössischen Urnengang am Sonntag, 26. September 2021, und ein allfälliger zweiter Wahlgang am Sonntag, 28. November 2021, stattfindet. Die Staatskanzlei und die Wahlbüros der Politischen Gemeinden des Bezirks Münchwilen sind anzuweisen, diese Wahl durchzuführen, und die Staatskanzlei ist zu beauftragen, zuhanden der Politischen Gemeinden die Weisungen über die Vorbereitungen, den Urnendienst sowie die Ermittlung und Meldung der Ergebnisse zu erlassen.

Für die Rechtsgrundlagen und Regelungen zur Stimmabgabe ist auf RRB Nr. 338 vom 22. Juni 2021 zu verweisen. Für das Verfahren zur Meldung von Kandidatinnen und Kandidaten zur Aufnahme auf die Namenliste für die Ersatzwahl gelten die Weisungen im Anhang.

Auf Antrag der Staatskanzlei

**beschliesst der Regierungsrat:**

1. Die Ersatzwahl eines nebenamtlichen Mitglieds für das Bezirksgericht Münchwilen findet gleichzeitig mit dem eidgenössischen Urnengang am Sonntag, 26. September 2021, statt. Die Staatskanzlei und die Wahlbüros der Politischen Gemeinden des Bezirks Münchwilen werden angewiesen, diese Wahl durchzuführen.

Für das Verfahren zur Meldung von Kandidatinnen und Kandidaten zur Aufnahme auf die Namenliste für die Ersatzwahl gelten die Weisungen im Anhang.

2. Ein allfälliger zweiter Wahlgang der Wahl gemäss Dispositiv Ziff. 1 findet am Sonntag, 28. November 2021, statt.
3. Die Staatskanzlei wird beauftragt, zuhanden der Politischen Gemeinden die Weisungen über die Vorbereitungen, den Urnendienst sowie die Ermittlung und Meldung der Ergebnisse zu erlassen.
4. Mitteilung an (inkl. Anhang):  
Zustellung extern (durch Fachspezialistin KD)
  - Politische Gemeinden des Kantons Thurgau
  - Politische Parteien des Kantons Thurgau (inkl. Wahlvorschlagsformulare)
  - Verband Thurgauer Gemeinden (VTG)
  - Abraxas Informatik AG
  - Bezirksgericht Münchwilen (inkl. Wahlvorschlagsformulare)

Zustellung intern

- Alle Departemente
- Staatskanzlei (zur Publikation im Amtsblatt)
- Amt für Informatik
- Personalamt
- BLDZ
- Finanzverwaltung, Lohnbüro
- Parlamentsdienste

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber



**Anhang zum Regierungsratsbeschluss über die Durchführung der Ersatzwahl eines nebenamtlichen Mitglieds für das Bezirksgericht Münchwilen am 26. September 2021**

**1. Verfahren zur Meldung von Kandidatinnen oder Kandidaten für die Aufnahme auf die Namenliste (1. Wahlgang)**

Vorschläge zur Aufnahme von Kandidatinnen oder Kandidaten auf die Namenliste sind der Staatskanzlei schriftlich mittels Wahlvorschlagsformular bis **Montag, 2. August 2021, 16.30 Uhr** (Eingang bei der Staatskanzlei), zu melden (§ 36 StWG).

Die Vorgeschlagenen haben den Wahlvorschlag mit ihrer Unterschrift zu bestätigen. Zudem müssen Wahlvorschläge von mindestens zehn im Wahlkreis wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterschriften können nicht zurückgezogen werden (§ 37 Abs. 2 StWG). Die Vorgeschlagenen sind mit Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort, Beruf und Wohnadresse sowie gegebenenfalls mit der Parteizugehörigkeit zu bezeichnen (§ 37 Abs. 1 StWG).

Formulare für Wahlvorschläge können bei der Staatskanzlei (Regierungskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld / Telefon 058 345 53 17) oder über das Internet auf [www.tg.ch](http://www.tg.ch) unter „Abstimmungen und Wahlen“ bezogen werden.

**2. Rechtsmittel**

Rekurse wegen Verletzung des Wahlrechts einschliesslich Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Ersatzwahl sind spätestens am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im Amtsblatt eingeschrieben beim Departement für Justiz und Sicherheit, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld, einzureichen (§ 97 Abs. 1 und § 98 StWG sowie § 1 Abs. 1 Ziff. 3 StWV).

Vermutete Rechtsverletzungen sind unabhängig von dieser Frist unverzüglich nach deren Kenntnis zu rügen (§ 98 Abs. 2 StWG).